

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Haushaltssatzung der Gemeinde Bördeland für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **07.04.2016** beschlossene Haushaltssatzung, erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	11.101.000 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.717.300 €

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.046.300 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.216.700 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.325.200 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.877.900 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.809.700 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.276.000 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 640.100,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird

im Haushaltsjahr 2016 auf 81.800,00 Euro und im Haushaltsjahr 2017 auf 438.100,00 Euro festgesetzt.

§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.631.600 Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze vom 11.12.2014 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 01 – 06/2014) festgesetzt.

§ 6 Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 103 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Ziffer 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 5 v.H. der Summen aller Auszahlungen für Investitionstätigkeit beträgt.
4. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7 Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wird für

- Baumaßnahmen
- den Erwerb von Sachanlagen

auf je 10.000 Euro festgesetzt.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Bördeland,
(Siegel)

gez. B. Nimmich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom **16.06.2016 – 30.06.2016** zur Einsichtnahme in der Gemeinde Bördeland, OT Biere in 39221 Bördeland, Magdeburger Str. 3, Bereich Finanzen öffentlich aus. Auf die Bestimmungen des § 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird verwiesen.

Die Haushaltssatzung nebst Anlagen wurde dem Salzlandkreis zur Rechtskontrolle vorgelegt. Mit Schreiben vom 04.05.2016 (Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Hu) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises Bernburg ergingen folgende Entscheidungen:

1. Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 640.100 € festgesetzt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA wird für einen Teilbetrag in Höhe von 552.700 Euro erteilt und in Höhe von 87.400 Euro versagt. Durch die geänderte Kreditaufnahme ändert sich der Finanzplan gemäß § 2 Punkt 2 der Haushaltssatzung 2016 von 1.809.700 Euro auf 1.722.300 Euro.
2. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 5.631.600 Euro wird in Höhe von 5.025.800 Euro erteilt und in Höhe von 605.800 Euro versagt.

Mit Beitrittsbeschluss des Gemeinderates Nr. 07-04/2016 vom 09.06.2016 wurde in

§ 2 der Haushaltssatzung der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme auf 552.700 Euro festgesetzt.

§ 4 der Haushaltssatzung der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.025.800 Euro neu festgesetzt.

Bördeland, 09.06.2016
(Siegel)

B. Nimmich
Bürgermeister

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

4. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde vom 09.06.2016

Beschlussvorlage 01 – 04 / 2016 – Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die in der Anlage befindliche Hauptsatzung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 04 / 2016 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für das Jahr 2015 der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des § 99 Abs.6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 20.01.2015 veröffentlicht im Bördelandkurier Nr. 01 vom 29.01.2015 in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Annahme der Spende der Erdgas Mittelsachsen GmbH vom 29.12.2015 in Höhe von 700,00€ für die Ortsfeuerwehr Kleinmühligen und die Spende für die Kita Eickendorf in Höhe von 528,50 € vom 31.12.2015 von Frau Hannelore Stille.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 – 04 / 2016 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für das Jahr 2016 der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des § 99 Abs.6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 20.01.2015 veröffentlicht im Bördelandkurier Nr. 01 vom 29.01.2015 in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Annahme der Spende der Salzlandsparkasse vom 21.01.2016 in Höhe von 600,00 € zur Durchführung des Kinder- und Familienfestes 2016 der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04 – 04 / 2016 – Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung der Ergänzungssatzung Nr. 01 „Zens Nordwest“ in der Gemeinde Bördeland, OT Zens

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat Bördeland, nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens, das Verfahren zur Teilaufhebung der Ergänzungssatzung Nr.01 „Zens Nordwest“ OT Zens einzuleiten.

Der Teilaufhebungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeinderat beschließt, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen erfolgen soll.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 05- 04 / 2016 - Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren 5. Änderung des B-Planes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“ Teil A Gemeinde Bördeland und zur Berichtigung der Darstellung des Gebietes im Teilflächennutzungsplanes des OT Welsleben

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Behandlung der vorliegenden Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 14.03.2016 bis zum 18.04.2016 der 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die in dem beigefügten Abwägungskatalog (Seite 1 bis 9), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, ausgewiesenen Stellungnahmen berücksichtigt.
2. Die Planzeichnung und die Begründung werden, sofern erforderlich, entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen korrigiert.
3. Das mit der Planung befasste Planungsbüro wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Da die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes nicht aus den Darstellungen des Teilflächennutzungsplanes des OT Welsleben entwickelt ist, beschließt der Gemeinderat den rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan des OT Welsleben für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 Wohnbau „Süd“ Teil A im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Geltungsbereich ist als gemischte Baufläche darzustellen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Siehe Anlage 1

Beschlussvorlage 06- 04 / 2016 - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Stand Mai 2016) und dem Text (Teil B, Stand Mai 2016) als Satzung. Die Begründung des B-Planes (in der Fassung Mai 2016) wird gebilligt.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan der 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu geben; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Siehe Anlage 2

Beschlussvorlage 07 – 04 / 2016 – Kommunalaufsichtliche Verfügung zur Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Bördeland - Beitrittsbeschluss

Auf der Grundlage der §§ 100 Abs. 2 Punkt 2 und 4; 108 Abs. 2 und 110 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des

Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss,

den Beitritt zur kommunalaufsichtlichen Verfügung vom 04.05.2016 und damit die Änderung der §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Bördeland.

Änderung zu § 2 Kreditaufnahme

In § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme von 640.100,00 € um 87.400 Euro gemindert und auf **552.700 Euro** festgesetzt.

Durch die geringere Kreditaufnahme ändert sich der Finanzplan gemäß § 1 Punkt 2 der Haushaltssatzung 2016 wie folgt:

	Plan 2016	Änderung lt. Verfügung in Euro	endgültiger Plan 2016 in Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.809.700	-87.400	1.722.300

Änderung zu § 4 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen wird von 5.631.600 Euro um 605.800 Euro gemindert und damit auf **5.025.800 Euro** festgesetzt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 08 – 04 / 2016 – Vergabe von Leistungen zur Erfassung/Aufnahme von Grundlagendaten für die Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Bördeland (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 09 - 04 / 2016 – Vergabe von Bauleistungen (Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten) an der Grundschule im OT Großmühligen (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

**Bekanntmachung
der Satzung über den Bebauungsplan 5. Änderung des
Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau
„Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland**

Die vom Gemeinderat Bördeland in seiner Sitzung am

09.06.2016 als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Planzeichnung (Teil A und B) sowie die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde Bördeland wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Dienstzeiten:

Mo 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr 07:00 bis 12:15 Uhr

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- 1.eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;
- 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- 3.nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

Biere, den 16.06.2016

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachung
der Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes des
OT Welsleben für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92
OT Welsleben Wohnbau „Süd“, Teil A Gemeinde
Bördeland**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 Wohnbau „Süd“ Teil A als Satzung beschlossen. Mit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan funktionslos geworden.

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.06.2016 beschlossene Berichtigung des rechtswirksamen Teilflächennutzungsplanes des OT Welsleben für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 Wohnbau „Süd“ Teil A mit Darstellung als gemischte Baufläche wird hiermit gem. § 6 Abs. 6 BauGB bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft.

Der berichtigte Teilflächennutzungsplan des OT Welsleben ist in dem nachfolgenden Auszug aus dem Teilflächennutzungsplan des OT Welsleben dargestellt.

Die Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes des OT Welsleben wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Dienstzeiten:

Mo von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr. von 07:00 bis 12:15 Uhr

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jah-

res seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Biere, den 16.06.2016

Bernd Nimmich - Siegel -
Bürgermeister

Information des Ordnungsamtes

Fundsache

Am 03.05.2016 wurden in Biere, Lilienstraße zwei Einkaufsbeutel mit neuen Bekleidungsstücken und Malsachen aufgefunden.

Diese werden im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und können vom Eigentümer (nähere Beschreibung bzw. Kaufbelege erforderlich) abgeholt werden.

Fundsache Fahrrad

Am 07.05.2016 wurde zwischen Großmühlingen und Kleinmühlingen ein 24-er Fahrrad aufgefunden.

Dies wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Bekanntmachung des Ordnungs- und Sozialamtes

Aus gegebenen Anlass und auf Grund vermehrter Hinweise weisen wir darauf hin, dass das Befahren von Feldwegen mit Kraftfahrzeugen gemäß § 24 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) verboten ist. Auf Antrag kann im Einzelfall beim Vorliegen wichtiger Gründe bei der zuständigen Behörde, hier die Gemeinde Bördeland, gemäß § 24 Absatz 3 LWaldG eine Befreiung erteilt werden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass es in der freien Landschaft (Flächen des Waldes und des Feldes), einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 LWaldG verboten ist, **Hunde** unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Zudem sind Hunde im vorgenannten Bereich in der Zeit zwischen dem **01. März bis zum 15. Juli** gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 LWaldG anzuleinen. Ausnahmen gelten diesbezüglich nach § 28 Absatz 2 Satz 3 LWaldG nur für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

Verstöße gegen die vorgenannten gesetzlichen Regelungen können bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln in Form einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 37 Absatz 2 LWaldG in Verbindung mit § 38 LWaldG mit einer Geldbuße bis zu **25.000,00 Euro** geahndet werden.

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA 2016, 77), in aktueller Fassung.

Gemäß § 42 Absatz 1 LWaldG tritt dieses Gesetz am Tag nach dessen Verkündung in Kraft. Nach § 42 Absatz 2 Nr. 2 LWaldG tritt gleichzeitig das Feld- und Forstordnungs-gesetz (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341), außer Kraft

Nutzung der „Grünen Ecke“ im Ortsteil Zens

Die Anmeldung zur Nutzung der „Grünen Ecke“ im Ortsteil Zens für Veranstaltungen und private Familienfeiern nimmt ab sofort der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Zens

Herr Dr. Frank Ahrend

während seiner Sprechzeiten jeden 2. und 4. Dienstag von 19.30 Uhr bis 20.00 Uhr entgegen.

Wir bitten um Beachtung.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

- Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben
- Börde - Wanzleben, 18.04.2016

Aktenzeichen: 32.1 – 611 B10 - SBK 005

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im

Flurbereinigungsverfahren „Baasdorfer Teiche BAB A14“ Verf.-Nr.: SBK 005

Landkreis Salzlandkreis gemäß § 63
Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorzeitige
Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der 01.01.2017, 0:00 Uhr festgesetzt.
Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
3. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben.
4. Die sofortige Vollziehung dieser
Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.

4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zu stellen sind.

Begründung:

Gemäß § 63 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn die verbliebenen Widersprüche der Oberen Flurbereinigungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wurden und der vorgesehene Rechtszustand die wirtschaftliche Lage der Beteiligten sowie die allgemeine Landeskultur fördert. Aus einem längeren Aufschub seiner Ausführung würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Der Flurbereinigungsplan und dessen 1. Nachtrag wurden den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekanntgegeben. Der verbliebene Widerspruch liegt der Oberen Flurbereinigungsbehörde vor.

Somit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und dessen Nachtrag 1 vor.

Mit dieser Anordnung entstehen zu dem genannten Stichtag einheitlich alle Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 FlurbG an.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Durch die Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das gesamte Flurbereinigungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Durch die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls

eingeleger Rechtsbehelfe würde zum Beispiel voraussichtlich der Grundstücksverkehr erheblich erschwert werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann somit um die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar ersucht werden.

Hiermit wird gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Baasdorfer Teiche BAB A14 angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewährt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden

Im Auftrag

Jens Spicher

Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung

Kindertag der kleinen Weise

Am 01.06.2016 feierten wir gemeinsam mit einigen Eltern den Ehrentag unserer Kinder. War das ein lustiges Treiben ! Viele schöne Stationen bereiteten den Kindern große Freude. So bot

Frau Stille einen Schminckstand an, der von unseren Kindern rege besucht wurde. Für ihren Einsatz möchten wir Frau Stille recht herzlich danken. Ein alljährlicher Höhepunkt stellte auch wieder das Eis dar, welches Familie Brauckmann uns alljährlich spendiert. Zur großen Freude unserer kleinen Leckermäulchen ! Auch dafür ein großes Dankeschön ! Großer Andrang herrschte auch an unserer Waffelbackstation, welche Frau Schwarz bediente, obwohl draußen ganz schlechtes Wetter war, schien bei uns drinnen die Sonne. Vielen lieben Dank an alle fleißigen Helfer, die dafür gesorgt haben, dass unser Ehrentag so schön wurde. Danke allen fleißigen Mutti's und Vati's auch für's Kuchenbacken, an die Sparkasse, die uns 500,00 € für unseren Bauwagen gesponsort hat und der Firma EP-Bau welche den Bauzaun lieferte. Danke allen fleißigen Helfern die unseren Bauwagen, den wir am Kindertag eingeweiht haben, mit restauriert und renoviert haben. Besonders hilfreich waren Herr Otto, Herr Schulze, Herr Rhode und Herr Colden. Von Hammer bekamen wir zum Kindertag einen Bauteppich geschenkt und von der Volkssolidarität, durch Frau Sonntag, 20,00 €.

Vielen Dank dafür !

Die kleinen Welse und das Erzieherteam

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen Geburtstage nicht mehr im Bördelandkurier veröffentlicht werden. Da wir aber wissen, dass sich unsere Geburtstagskinder immer sehr gefreut haben, wenn wir zum Singen kamen bieten wir an, sich bei uns telefonisch zu melden, wenn Sie einen Besuche von uns zu Ihrem anstehenden Ehrentag (70., 75., 80., 85., ab 90. Geburtstag jährlich) wünschen. Gern kommen wir auch zu runden Hochzeitstagen und anderen Jubiläen.

Die kleinen Welse
Tel. 039296/20247

Spielansetzungen des MTV Welsleben 1887 e. V.

- | | |
|--------|----------------------------------------|
| 17.06. | Alte Herren
Turnier beim FSV Biere |
| 24.06. | Sponsorenturnier beim
MTV Welsleben |
| 25.06. | E-Jugend
Mini-EM in Staßfurt |
| 01.07. | Alte Herren
MTV – SV Bayendorf |
| 08.07. | Alte Herren
Schönebecker SC – MTV |
| 15.07. | Alte Herren
MTV – FSV Biere |
| 22.07. | Alte Herren
MTV – SV Altenweddingen |
| 29.07. | Alte Herren
MTV – SV Hohendodeleben |

Wir sammeln Altpapier!

Werte Einwohner von Biere,

im September diesen Jahres wollen wir einen Altpapiersammelaktion starten. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns unterstützen und Altpapier sammeln und gebündelt bereit halten.

Einen genauen Termin werden wir rechtzeitig bekannt geben.

Vielen Dank sagen die Kinder der Nachwuchsmannschaft des FSV-Blau-Weiss Biere.

Spielgemeinschaft Großmühligen/Eggersdorf/Eickendorf Alte Herren Freundschaftsspiele 2016

- | | |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 18.06.2016 | 09.00 Uhr in Eickendorf
Samstag, 840 jähriges Bestehen
Alte Herren Turnier
Teilnehmer: Schönebecker SC, Polizeisportverein Magdeburg, VfB 1926 Glöthe, SG Großmühlgen/Eggersdorf/ Eickendorf |
| 15.07.2016 | 18:30Uhr in Großmühligen
gegen SSV Blau-Weiß Barby |
| 23.07.2016 | 10.00 Uhr Samstag
90 Jahre Fußball in Großmühligen
Alte Herren-Turnier
Teilnehmer: TSV Kleinmühligen/Zens
SG Union Ziepel
SG Großm./Eggersdorf/Eickendorf
SV Rot-Weiß Groß Rosenberg |
| 05.08.2016 | 18:30 Uhr in Eggersdorf
gegen Schönebecker SV |
| 12.08.2016 | 18:30 Uhr in Hecklingen
gegen SV 90 Sankt Georg
Hecklingen |
| 26.08.2016 | 18.30 Uhr in Schönebeck
gegen Schönebercker SC |
| 02.09.2016 | 18:30 Uhr in Großmühligen
gegen Polizeisportverein MD |
| 23.09.2016 | 18:30 Uhr in Biere
gegen FSV Blau-Weiß Biere |
| 30.09.2016 | 18:30 Uhr in Schönebeck
gegen Schönebecker SV |
| 03.10.2016 | 10.00 Uhr in Großmühligen
gegen ESV Lok Güsten |
| 07.10.2016 | 18:30 Uhr in Neugattersleben
gegen VfB 21 Neugattersleben |

Blutspendetermin im OT Welsleben

Die nächste Blutspende findet am

Montag, den 27.06.2016

von 16:00 – 19:00 Uhr im Gemeindesaal,
Krumme Straße 31, OT Welsleben 39221 Börde-
land statt.

Schließanlagen - Schlösser Beschläge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

Michael Schulz

39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

Kommunikationstechnik Uwe Müller

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89
Fax : 03928 / 72 94 63
Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de
Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de

- * SAT-Anlagen
- * Telefonanlagen
- * Telefone
- * Faxgerät

Plasa Haus

Alles rund ums Haus

- Jetzt Heizkosten sparen ! -

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie
bis zu 50 % ihrer Heizkosten.

zum Beispiel:

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden
u. Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

Ihr Fachbetrieb in Sachsen-Anhalt:

Plasa Haus

OT Eickendorf, Biererstraße 30 b, 39221 Eickendorf
- Tel. 039297/28 85 43 Funk: 0178/1521848
Weitere Infos unter: www.isofloc.com

DÖMa-HWS

**Fliesen-Renovierungsarbeiten
Maurer-Putzarbeiten
Pflasterarbeiten
Grundstückspflege**

**Manfred Dölle
Luisenstraße 35
39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

HAGA-Service

Ihr

Partner rund um Haus, Garten und Büro

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen,
programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere
39221 Bördeland**

Tel. 039297/27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/289980

Ihre Heißmangel Marlies Brinck Tränketor 10 a, OT Eggersdorf

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di.	09.00-12.00 u.	14.00-17.00 Uhr
Mi.		14.00-17.00 Uhr
Do.	09.00-12.00 Uhr	

Wir haben vom 27.6. bis 15.07.2016 Urlaub

Kleine 2-Raum-Wohnung in Großmühlingen

im 4-Familienhaus auf gepflegtem Grundstück, Wohnfläche ca. 51 m², 2 Zimmer, Flur, geräumige Küche, Bad mit Wanne, Garage, Baujahr ca. 1910, Ölheizung, Bedarfsausweis, Energieverbrauch 241 kWh/m²a, Effizienzklas-

se G, KM 225 €, Garage 30 €, NK-VZ 135 €, ab sofort frei
**flex systembau & logistik GmbH, Friedrichstr. 103,
39218 Schönebeck, Tel. 03928/848421**

2-Raum-Wohnung im Grünen in Großmühlingen
Im 4-Familienhaus auf gepflegtem Grundstück, Wohnfläche ca. 45 m², 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad mit Wanne, Baujahr ca. 1910, Ölheizung, Bedarfsausweis, Endenergieverbrauch 241 kWh/m²a, Effizienzklasse G, KM 201 €, Garage 30 €, NK-VZ 120 €, ab 01.11.2015
**flex systembau & logistik GmbH, Friedrichstr. 103,
39218 Schönebeck, Tel. 03928/848421**

**In Kleinmühlingen
Vermiete 2 Raum Wohnung**
Ab 01.07.2016 mit Küche, Bad mit Dusche und Wanne, schöne ruhige Lage 220,00 Euro kalt plus Nebenkosten mit, Parkmöglichkeiten
Anruf bitte nach 19:00 Uhr
Tel: 0172 956 12 67

**Vermiete Reihenhaushälfte ab 01.07.2016
in Kleinmühlingen**
4 Zimmer, geräumige Küche, Bad mit Wanne und Dusche, 89 m², Kaltmiete 380 Euro plus Nebenkosten, viel Nebengelass und Parkmöglichkeiten, Anruf bitte nach 19:00 Uhr
Tel. 0172 956 12 67

**Hausmeister für Mietobjekt
in Eickendorf gesucht.
Tel. 0171/48 84 909**

Dankeschön zum 80. Geburtstag

Ich bedanke mich recht herzlich für die vielen Glückwünsche und Geschenke bei meinen Kindern, Enkelkindern, Verwandten, Bekannten, der Feuerwehr Eggersdorf, den Spielmannszug der FFW Biere, dem Sportverein sowie der Gaststätte „Zum Pferdestall“

Horst Golmann

Danke

Auf diesem Wege möchten wir uns für die vielen Glückwünsche und Geschenke

anlässlich unserer Jugendweihe am 07.05.2016 auch im Namen unserer Eltern recht herzlich bedanken.
War echt eine tolle Feier.

Shari Rütz und Lina Strunz

Biere/Welsleben im Mai 2016

VIELEN DANK



Anlässlich meiner Jugendweihe, möchte ich mich, für die vielen Glückwünsche und Geschenke recht herzlich bedanken. Auch für die tatkräftige Unterstützung und Bewirtung ein großes Dankeschön an das Sporthaus Team Klaus Braunert und Tochter Ines, sowie an DJ Matze der für die musikalische Begleitung sorgte. Den „Sweetys“, des Karnevalclub Biere unter der Leitung von Josi Radmer für die Tanz Darbietungen. Einen besonders großen Dank, möchte ich meinen Eltern und meiner Oma aussprechen, die mir diesen besonderen Tag, mit so viel Mühe und Überraschungen ermöglichten, allen weiteren Gästen die diesen mit mir gefeiert haben und ihn so für mich unvergessen machen.

Tommy Lee Tulke
Mai 2016

Meine Jugendweihe

Dieser Tag, der so besonders war, gehört ab jetzt zu mir.
Danke an alle, was geschah,
für die Glückwünsche und Geschenke,
ich danke allen sehr dafür.

Sina Lorenz

Zens, 4.06.2016

Danksagung

Wir möchten uns auf diesem Wege ganz herzlich für die Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer goldenen Hochzeit

bedanken.

Frank und Ursula Helbeck

Dankeschön anlässlich meiner Segnung am 28.05.2016

Meine Segnung ist vorbei –
Ein wundervoller Tag liegt hinter mir,
welchen ich stets in guter und besonderer
Erinnerung behalten werde.

Nun möchte ich DANKE sagen bei meinen
Eltern, Großeltern, Verwandten, Freunde,
Bekannte und Nachbarn für die Glückwünsche,
Geldkarten und Geschenke bei Familie Loose für
die hervorragende Bewirtung sowie bei
DJ Matze für die gespielte Musik.

Ihr habt mir damit einen riesengroße Freude sowie
meinen Tag zu etwas großartigem
gemacht.

John Schnürpel aus Zens

Goldene Hochzeit

Wie froh stimmt es doch zu erfahren, wenn man
nach 50 Jahren von allen Seiten weit und breit,
durch Blumen, Glückwünsche und Geschenke uns
erfreut. So danken wir als Jubelpaar der großen
Gratulantenschar, die Freude uns ins Herz gebracht
und uns den Tag so schön gemacht.

Herzlichen Dank

Monika und Wilfried Jähne

Zens, den 28.05.2016

Danksagung

Hiermit möchte ich allen Leuten, die meiner Mutter



Alice Bruchmann

die letzte Ehre erwiesen haben danken.

Brigitte Thiemann, geb. Bruchmann

Biere, im Mai 2016

Danksagung

Für die aufrichtige Anteilnahme durch stillen Hän-
dedruck, herzlich geschriebene Worte, Blumen-
Kranz- und Geldzuwendungen beim Abschied von
meinem lieben Mann

Paul Scheiner

möchte ich mich auf diesem Wege bei allen
Verwandten, Freunden, Nachbarn, Bekannten so-
wie Fr. Dr. med. Benecke bedanken sowie bei den
Pflegekräften der Volkssolidarität und bei der
Gartensparte Salzweg. Ebenfalls einen Dank dem
Blumenhaus Dobbert, dem Café Brauckmann, dem
Redner Herrn Trippler für die tröstenden Worte und
dem Bestattungsinstitut Heiduk für die würdevolle
Ausgestaltung der Trauerfeier.

Im Namen alles Angehörigen
Annemarie Scheiner

Welsleben, im Mai 2016



Feuerreiter sagen „Danke“

Die Mitglieder des Motorradclubs Feuerrei-
ter danken allen Helfern und Unterstützern
die zum Gelingen der Party, anlässlich des
40jährigen Bestehens des Clubs, im Park

von Biere beigetragen haben. Stellvertretend seien erwähnt die
Mitarbeiter der Verwaltung der Gemeinde Bördeland, Peter
Buchwald als Ortsbürgermeister, der Landwirt Claus-Dieter Vor-
wig, Andreas Werner für den Bierer Kulturverein, dem Container-
dienst Würfel, die Mitarbeiter der Bäckerei Schwarz, die Fa. An-
ders Gabelstapler sowie die Kameraden der Freiwilligen Feuer-
wehr mit dem Spielmannszug.

Dank auch an die Bürger von Biere die mit
viel Verständnis und Hilfsbereitschaft die
eine oder andere Beeinträchtigung während des Wochenendes
geduldig ertragen haben.

Guten Morgen sehr geehrte Damen und Herren,

wie ja auch Ihnen bekannt ist, musste die Volkssolidarität Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH Sachsen-Anhalt im Januar diesen Jahres den sehr beliebten und gut frequentierten Jugendclub „Timless Meeting“ in Biere schließen. Jetzt ist es uns in enger Zusammenarbeit mit dem Salzlandkreis, Rückenwind e.V und der Einheitsgemeinde Bördeland gelungen, eine Neueröffnung zu organisieren.

Am 15.06.2016 öffnet der Club um 14:00 Uhr erstmals in diesem Jahr seine Türen. Betreut werden die Kinder und Jugendlichen durch Herrn Sommer vom Rückenwind e.V.

Zunächst beschränken sich die Öffnungszeiten auf Mittwoch und Freitag jeweils von 14:00 bis 19:00 Uhr.

Wir sind noch auf der Suche nach personeller Unterstützung. Interessenten können sich bei der Volkssolidarität Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH in Magdeburg melden.

Mit freundlichen Grüßen
Cornelia Kurowski

Geschäftsführerin

VOLKSSOLIDARITÄT



Volkssolidarität Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH
Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 16
39112 Magdeburg

Tel.: 0391/28039-1301
Fax: 0391/28039-1309

E-Mail: cornelia.kurowski@volkssolidaritaet.de
Internet: www.volkssolidaritaet.de/kjf-ggmbh